

Rechtsanwälte – Reichsgrafenstraße 16 – 79102 Freiburg

Regierungspräsidium
Freiburg
Abteilung 2 - Herrn Lucht
79083 Freiburg im Breisgau

F R E I B U R G

DR. MICHAEL BENDER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. FRANK BRÜNNER
Fachanwalt für Medizinrecht
CAROLIN SEN, LL.M.

M Ü N C H E N

DR. ALBRECHT PHILIPP
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
DR. SEBASTIAN WEBER

www.bender-rechtsanwaelte.de
info@bender-rechtsanwaelte.de

13. September 2017 (MB-13-01 / UC)

Bitte angeben
5467 / 15

**Anträge der Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH und der Stadt Freiburg auf Aufhebung der Betriebsgenehmigung für die Gras-Start- und Landebahnen und den Fallschirmsprungkreis (Änderung der Betriebsgenehmigung) und auf Freistellung der hierfür genutzten Flächen von der luftverkehrsrechtlichen Zweckbestimmung (Entwidmung)
Verfahren nach §§ 6, 8 LuftVG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG
Ihr Zeichen: 24-3846/02-01**

Sehr geehrter Herr Lucht,

vor einigen Tagen haben die Stadt Freiburg und der SC Freiburg den „Siegerentwurf“ für das neue Fußballstadion vorgestellt. Visualisierungen befinden sich auf der Website der Stadt. Außerdem wird mitgeteilt, dass der Stadionbau an das Unternehmen Köster GmbH aus Osnabrück vergeben worden sei.

Dieser Vorgang wirft zwei Fragen auf:

1. Der geplante und nunmehr vergebene Baukörper entspricht nicht dem Modell, das den Windkanalmessungen der Wacker Ingenieure (Endbericht vom 04.10.2016) zu Grunde gelegen hat. Vielmehr weicht der Baukörper signifikant ab: Der Baukörper

weist keine klaren Außenwände auf. Vielmehr ist der Bau – die Visualisierung zu Grunde gelegt - ohne definierte Außenwände geplant. Das überkragende Dach wird lediglich über einzelne Träger, eine Konstruktion mit einzelnen Stahlstützen, gehalten. Zwischen einer rechteckigen Basis und dem rechteckigen Dach sind, nach innen verjüngend, die Ränge angeordnet, nach außen bleiben die Räume frei.

So, wie das Gebäude jetzt ausgebildet ist, dürfte es maximalen Widerstandsbeiwert haben, und die Wirbelerzeugung an den Baukanten sowie durch die rückspringenden Freibereiche zwischen Basis und Dach wird besonders groß sein.

Irgendein Bemühen, den Baukörper aerodynamisch widerstandsarm oder in einer Weise zu gestalten, die die Turbulenzen im Leewindfeld soweit wie möglich vermeiden würde, lässt sich nicht entdecken. Es ist unbegreiflich: Es wird etwas geplant – und auch noch als Bauauftrag fest vergeben – was einem jahrelangen Planungsprozess Hohn spricht. Es ist, als hätte die Stadion Freiburg Objektträgergesellschaft (SFG) als Tochtergesellschaft der Stadt und des SC Freiburg die gesamte Diskussion einschließlich des umfänglichen Gutachtenprozesses nicht mitbekommen. Man kommt nicht umhin, hier Planung wider besseres Wissen zu unterstellen. Die Planung ignoriert offenbar bewusst die elementaren Interessen des Flugbetriebs und die Flugsicherheit

Mit dieser Planung und diesem Bauauftrag sind sämtliche Aussagen des Gutachtens der Wacker Ingenieure überholt und unbrauchbar. Darüber hinaus ignoriert die SFG in schon beinahe provokanter Weise die Bedürfnisse des Flugbetriebes. Mit der Ausführung dieses Baukörpers wird sich der Flugbetrieb mittelfristig nicht aufrechterhalten lassen.

Damit wird etwas geplant – und beauftragt – was planerisch angeblich nicht gewollt ist. Es fehlt also aus einem weiteren Grund an der Erforderlichkeit der Bauleitplanung und dem entsprechend der luftverkehrsrechtlichen Anträge. Der Baukörper ist mit der Aufrechterhaltung des Flugbetriebes unvereinbar und damit luftverkehrsrechtlich unzulässig.

2. Im Bebauungsplan-Verfahren ist bislang die Offenlage des Entwurfs erfolgt. Die Abwägungsentscheidung und der Satzungsbeschluss stehen aus.

Wesentlicher Gegenstand der Abwägungsentscheidung wird die Variantenprüfung und -entscheidung zwischen der Verwaltungsvariante und der Spiegellösung sein.

Nun aber ist offenbar der Bauauftrag – mit einem angeblichen Volumen von 76 Mio. EUR – vergeben worden.

Es ist damit in hohem Maße wahrscheinlich, dass die Abwägungsentscheidung nicht mehr offen ist. Sollte der Bau tatsächlich fest vergeben worden sein, so ist damit eine – offenkundig unzulässige – Vorwegbindung eingetreten. Die Entscheidung wird deshalb an einem gravierenden und offenkundigen Abwägungsmangel leiden, nämlich einem Abwägungsausfall. Sie kann jetzt bereits nicht mehr rechtmäßig zustande kommen.

Es bleibt damit bei der Auffassung unserer Mandanten, dass das Vorhaben, zu dessen Gunsten der Flugplatz Freiburg teilentwidmet werden soll, nicht rechtmäßig verwirklicht werden kann.

Der Antrag auf Entwidmung von Teilflächen des Flugplatzes Freiburg ist schon deshalb zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Bender
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht